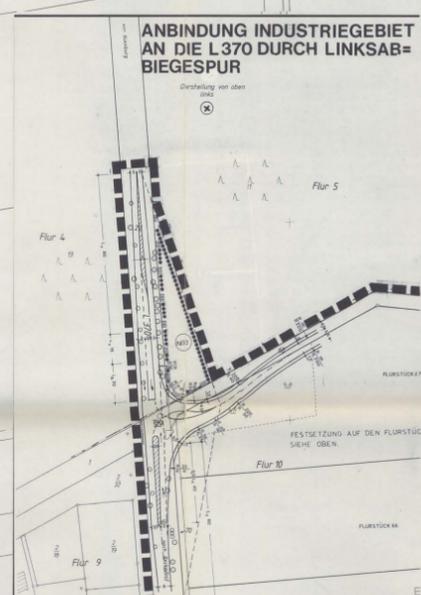




- PLANZEICHNERKLÄRUNG**  
GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1981 (BOBBL 1 S. 2256)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MISCHGEBIET
  - INDUSTRIEGEBIET (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
  - GEWERBEGEBIET (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GESCHOSSEZAHL (GFZ)
  - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
  - ZAHL DER VOLLGESOSSE HOCHSTGRENZE
  - BAUMASSEZAHL (BMZ)
  - HOHE BAULICHER ANLAGEN ALS HOCHSTGRENZE
- Handwritten note: Höhe 20-30m*
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- OFFENE BAUWEISE
  - BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - STRASSENBEREICHSGRENZUNGSLINIE
  - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
  - SUKZSSIONSFLÄCHE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG) - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 10
  - FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBAUG) - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 10
- REGELUNGSUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
- KULTURDENKMAL
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZL. DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - SICHTRECKE - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
  - UMGEBUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
  - SCHALLSCHUTZ
  - RICHTFUNKTRASSE MIT BAUHEINBEHALTEN
  - LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET

- Textliche Festsetzungen:**
- § 1 Die im folgenden angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2714 „Schalldausbreitung im Freien“ bestimmt. Es handelt sich hierbei um sogenannte „effektive“ Schalleistungspegel. Der sogenannte „wahre“ Schalleistungspegel als Summe aller Einzelschallquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß  $D_{s,1}$  (sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg) größer sein.
- § 2 In dem Industriegebiet „GI 1“ dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 60 dB(A)/m<sup>2</sup> und von nachts maximal 45 dB(A)/m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden.
- § 3 In dem Industriegebiet „GI 2“ dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 60 dB(A)/m<sup>2</sup> und von nachts maximal 45 dB(A)/m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden.
- § 4 In dem Industriegebiet „GI 3“ dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 55 dB(A)/m<sup>2</sup> und von nachts maximal 40 dB(A)/m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden.
- § 5 In dem Industriegebiet „GI 4“ dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 55 dB(A)/m<sup>2</sup> und von nachts maximal 40 dB(A)/m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden.
- § 6 In dem Industriegebiet „GI 5“ dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber maximal 50 dB(A)/m<sup>2</sup> und von nachts maximal 40 dB(A)/m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden.
- § 7 In dem Gewerbegebiet „GE 1“ dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber und nachts maximal 45 dB(A)/m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden.
- § 8 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnbereiche beider Straßen nicht behindert werden.
- § 9 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Anlage von Zufahrten in der erforderlichen Anzahl zulässig.
- § 10 Die Bepflanzungen sind in Art und Dichte folgendermaßen auszuführen:  
- Strauchreihen sind gruppenweise mit mindestens 10 Exemplaren je Art mit einer Pflanzdichte von mindestens 2 Exemplaren je 3m<sup>2</sup> anzupflanzen.  
- Baumreihen sind in Einzelstellungen oder Gruppen von 2-5 Exemplaren innerhalb des Strauchreihens zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 10 m betragen.  
Vorschläge Strauch- und Pflanzarten:  
Straucher: Feldahorn, Hornbuche, Hartnagel/Hasselnuß, Späte Traubenkirche, Hundrose und Holunder.  
Bäume: Eberesche, Birke, Stieleiche.
- § 11 Gemäß § 31 (1) BBAUG sind von der im Plan festgesetzten Höchstgrenze baulicher Anlagen Ausnahmen zulässig, soweit diese aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schornsteine) oder aus Gründen des technischen Betriebs (Aufzüge, Silos usw.) erforderlich sind.
- § 12 Ausnahme  
Im Bereich des LSO Nr. 33, der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt wird und für den eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25b BBAUG gilt, ist wegen des zwingend erforderlichen Sichtdreiecks eine teilweise Ausrichtung des Gehälbestandes zulässig.



**Verfahrensvermerk**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des ... beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG am ... ortsüblich bekannt gemacht.

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Grundgesetzes ...

**Verordnungsvermerk**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des ... beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG am ... ortsüblich bekannt gemacht.

**Katastraltabelle**

Katastraltabelle (Wesen) ...

**Planvermerk**

Der Entwurf der ... des Bebauungsplanes wurde aufgearbeitet von ...

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.87 dem Entwurf der ... des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BBAUG beschlossen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.07.87 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.07.87 bis 31.08.87 gemäß § 3 Abs. 2 BBAUG öffentlich ausliegen. ...

Rehburg-Loccum am 17.12.87

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der ... des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die entsprechende Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Rehburg-Loccum am 17.12.87

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BBAUG am 21.01.1988 an ... bekannt gemacht.

Hannover am 18.05.1988 Bezirksregierung Hannover

Der Rat der Gemeinde hat in der Genehmigungsverfügung vom 05.05.88 (Az. 204.6-2110.1) aufgeführt. ...

Rehburg-Loccum am 25.07.88

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAUG im Amtsanf. für den ... bekannt gemacht worden.

Rehburg-Loccum am 25.07.88

Inkraft eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ... geltend gemacht worden.

Landkreis Nienburg / Weser  
Stadt  
**REHBURG-LOCCUM**  
ORTSTEIL REHBURG  
Bebauungsplan Nr. 10  
**REHBURG-NORD TEIL**  
mit Anbindung des Industriegebietes an die L 370 durch Linksabbiegespur..

Flur 10 Maßstab 1:25000

Übersichtsplan - Maßstab 1:25000

Planvermerk: Landkreis Nienburg/Weser, Stadt Rehburg-Loccum, Ortsteil Rehburg, Bebauungsplan Nr. 10, Flur 10, 29.10.87